

§ 1 Allgemeines

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn der VERKÄUFER Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Vertragsbestandteil jeder SONNTAG-Bestellung und gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des VERKÄUFERS werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als SONNTAG ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall auch dann, wenn SONNTAG in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des VERKÄUFERS dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt.
- (3) Die Geschäftsbedingungen von SONNTAG gelten, soweit es sich beidseitig um ein Handelsgeschäft handelt, auch für alle zukünftigen vergleichbaren Geschäfte der Vertragspartner. Maßgeblich ist die jeweils bei Vertragsschluss geltende Fassung.
- (4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem VERKÄUFER haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 2 Angebot

- (1) Die VERKÄUFERangebote sind für SONNTAG kostenfrei. Aus den VERKÄUFERangeboten folgen keinerlei Verpflichtungen auf Seiten von SONNTAG. Der VERKÄUFER hat sich in seinem Angebot an die SONNTAG-Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich schriftlich auf solche hinzuweisen. Hat der VERKÄUFER gegenüber der SONNTAG-Anfrage eine technisch oder wirtschaftlich günstigere Lösung, wird er SONNTAG darauf ebenfalls hinweisen und diese Lösung zusätzlich anbieten.
- (2) Stellt der VERKÄUFER während oder nach der jeweiligen SONNTAG-Bestellung, aber vor Warenlieferung bzw. der letzten Warenteillieferung, einem anderen Kunden für die gleiche oder eine geringere Menge der Bestellware günstigere Preise oder Zahlungsvergünstigungen anderer Art (z.B. Skonto, Prämien, Zahlungsfristen) in Rechnung, so kann SONNTAG gleiche Preise verlangen.
- (3) Sofern nicht abweichend geregelt, verstehen sich die vom VERKÄUFER angebotenen Preise inkl. Steuern, Verpackung, Transport, LKW, Kran, Entladung, Leihgebinde und Lagerung.
- (4) Eine Bestellung bzw. Bestelländerung von SONNTAG gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe als verbindlich. Im Falle einer mündlichen oder telefonischen Bestellung ist eine gegenseitige schriftliche Bestätigung erforderlich, es sei denn, im Einzelfall wurde etwas anderes zwischen den Vertragspartnern vereinbart. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- oder Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der VERKÄUFER SONNTAG zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen, ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.



§ 3 Lieferzeit, Lieferung

- (1) Der VERKÄUFER hat die vereinbarte Lieferfrist strikt einzuhalten. Vereinbarte Lieferfristen beginnen ab dem Datum der Bestellung bzw. im Einzelfall nach Freigabe. Maßgebend für die Einhaltung der Lieferfristen bzw. -termine ist der Eingang der Lieferung bei der von SONNTAG angegebenen Empfangsstelle. Die Anlieferung erfolgt zu den bei SONNTAG-gewöhnlichen Geschäftszeiten.
- (2) Der VERKÄUFER ist verpflichtet, SONNTAG unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann.
- (3) Überschreitet der VERKÄUFER schuldhaft die Frist oder den Termin für die Lieferung, so hat SONNTAG das Recht, pro angefangene Verzugswche eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Brutto-Preises höchstens aber 5% des Brutto-Bestellwertes der Lieferung, zu verlangen. Über den Vertragsstrafenanspruch hinausgehende Schadensersatzansprüche sowie weitergehende Rechte bleiben hiervon unberührt. Die geleistete Vertragsstrafe wird SONNTAG auf etwaige Schadensersatzansprüche anrechnen.
- (4) Teillieferungen und Teilleistungen sind in der Regel unzulässig. Der VERKÄUFER ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von SONNTAG zu Teillieferungen oder Teilleistungen berechtigt.

§ 4 Gewährleistung

- (1) Der VERKÄUFER gewährleistet, dass der Liefergegenstand die zugesicherten und garantierten Eigenschaften besitzt, keinen seinen Wert oder seine Tauglichkeit beeinträchtigenden Mangel aufweist, den in der Bestellung angegebenen Bedingungen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den neuesten behördlichen und gesetzlichen Vorschriften, den jeweils gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen und den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entspricht. Für die Abwicklung der Gewährleistung gelten die gesetzlichen Vorschriften; Ziff. 4.2 bis 4.4 dieser Geschäftsbedingungen bleiben unberührt.
- (2) Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen mit folgenden Modifikationen:
 - a) Die in § 445b BGB geregelte Verjährung betreffend den sogenannten Rückgriff in der Lieferkette findet entsprechende Anwendung, wenn die vom VERKÄUFER an SONNTAG gelieferte Ware von SONNTAG oder ihren Abnehmern an Nichtverbraucher weiterveräußert wird.
 - b) Die in § 445b Abs. 2 Satz 2 BGB benannte Frist beträgt 5 Jahre.
- (3) Eine Wareingangskontrolle findet durch SONNTAG nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und in Bezug auf äußerlich erkennbare Abweichungen von Identität und Menge statt. Solche Mängel werden von SONNTAG unverzüglich gerügt.



Im Übrigen wird SONNTAG Mängel rügen, sobald sie nach den Gegebenheiten und dem ordnungsgemäßen Geschäftsablauf festgestellt wurden. Vom VERKÄUFER wird insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge verzichtet.

- (4) Die Gewährleistung des VERKÄUFERS erstreckt sich auch auf solche Teile und Leistungen, die der VERKÄUFER von einem Lieferanten bezieht.
- (5) SONNTAG ist berechtigt, die Mängelbeseitigung auf Kosten des VERKÄUFERS selbst vorzunehmen, wenn Gefahr im Verzug ist, eine besondere Eilbedürftigkeit besteht oder der VERKÄUFER mit der Mängelbeseitigung im Verzug ist.

§ 5 Versicherungen

Der Verkäufer hat für Schäden, die von ihm und seinen Erfüllungsgehilfen verursacht werden können, ausreichende Versicherungen auf seine Kosten abzuschließen. Der VERKÄUFER wird SONNTAG einen geeigneten Nachweis der Versicherung und deren Aufrechterhaltung auf Wunsch jederzeit vorlegen. Der Versicherungsnachweis muss auf Verlangen von SONNTAG auch die Bestätigung enthalten, dass die Versicherungsprämien vollständig bezahlt wurden. Der Umfang der Haftung und Gewährleistung des VERKÄUFERS wird durch Abschluss und Nachweis der Versicherungen nicht eingeschränkt.

§ 6 Unterlagen, Geheimhaltung, Restprodukte

- (1) Alle Unterlagen, Spezifikationen, Muster, Noten, Zeichnungen, Instruktionen, technischen Anweisungen, Daten, Ausrüstungen, die dem VERKÄUFER für Angebotsausarbeitung, Entwurf, Herstellung, Lieferung, Rechnung usw. von SONNTAG überlassen werden sowie die nach besonderen SONNTAG-Angaben gefertigten Unterlagen (zusammenfassend bezeichnet als „Informationen“), sind Eigentum von SONNTAG und dürfen vom VERKÄUFER nicht für andere Zwecke verwendet, zusammengefasst, vervielfältigt oder sonst wie Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen von SONNTAG sind sie mit allen Abschriften/Vervielfältigungen herauszugeben.
- (2) Der VERKÄUFER verpflichtet sich alle Informationen, die ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werden, sowie das Bestehen der Geschäftsverbindung als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Ferner sichert der VERKÄUFER zu, dass er die Informationen Dritten gegenüber nicht offenbaren wird und diese ausschließlich für die Erfüllung der aus der Geschäftsbeziehung resultierenden Rechte und Pflichten verwendet. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt über die Vertragszeit hinaus.
- (3) Die Geltendmachung von Zurückhaltungsrechten an Informationen und besonderen Werkzeugen ist ausgeschlossen. Ziff. 9.2 und 9.3 dieser Geschäftsbedingungen bleiben unberührt.

§ 7 Versandvorschriften, Gefahrübergang

- (1) Der Lieferung sind Lieferschein und Packzettel beizufügen. In allen Versandunterlagen und auf der äußeren Verpackung sind Bestellnummer, Angaben zur Abladestelle und der konkrete Warenempfänger anzugeben.

- (2) Der VERKÄUFER hat, soweit nichts anderes vereinbart ist, für den Versand frei Bestimmungsort zu sorgen und beschafft die notwendigen Fracht- und Zollpapiere, soweit diese nicht ausschließlich durch SONNTAG beigebracht werden können. Der VERKÄUFER hat die für den Transport geeignetste Transportmöglichkeit zu wählen und alle mit dem Transport verbundenen Kosten bzw. Aufwendungen zu tragen sowie eine liefergegenstandswertdeckende Transportversicherung auf eigene Kosten abzuschließen. Soweit es zur Erfüllung der Ansprüche von SONNTAG erforderlich ist, hat der VERKÄUFER die Forderung gegenüber dem Transportversicherer an SONNTAG abzutreten.
- (3) Der VERKÄUFER hat die Bestellware ordnungsgemäß und entsprechend den einschlägigen nationalen und internationalen Vorschriften zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden.
- (4) Handelsübliche Klauseln gelten gem. INCOTERMS 2010.
- (5) Der Gefahrübergang findet erst bei Anlieferung des Gutes bei der jeweils vereinbarten Destination statt. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz von SONNTAG in der Trinkbornstr. 21 in 56281 Dörth, oder, bei Bestellungen über die Niederlassung in Bingen, an die dortige Niederlassung von SONNTAG in der Straße Am Ockenheimer Graben 22 in 55411 Bingen-Kempton, zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).

§ 8 Rechnung und Zahlung

- (1) Rechnungen müssen ordnungsgemäß, insbesondere, soweit einschlägig, unter Ust-Ausweis und -identifikation prüfbar abgefasst sein und der Bestellung in Reihenfolge der Positionen unter Angabe der Positionsnummern entsprechen.
- (2) Die Zahlung erfolgt vorbehaltlich eines Richtigbefundes der Lieferung. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung von Bedingungen und Preisen und hat auf die Gewährleistung und Haftung des VERKÄUFERS keinen Einfluss; sie bedeutet insbesondere keinen Verzicht auf Ansprüche von SONNTAG wegen später entdeckten Mängeln.
- (3) Bei Zahlung bis 14 Tage nach Rechnungszugang kann SONNTAG 3% Skonto abziehen. Die fristgerechte Absendung von Schecks/Durchführung von Überweisungen berechtigt zum Skonto-Abzug, wenn zu diesem Zeitpunkt Kontodeckung besteht. Bei Banküberweisungen ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank eingeht. Für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist SONNTAG nicht verantwortlich.

§ 9 Aufrechnung, Zurückbehaltung

- (1) Der VERKÄUFER kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- (2) Ziff. 9.1 gilt entsprechend für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den VERKÄUFER.

- (3) Der VERKÄUFER ist nicht berechtigt, gegenüber Forderungen der SONNTAG aus einer Bestellung ein Zurückbehaltungsrecht wegen eines anderen, nicht im Zusammenhang mit dieser Bestellung stehenden Anspruchs auszuüben.
- (4) § 369 HGB findet keine Anwendung.

§ 10 Schutzrechte, Produkthaftung

- (1) Der VERKÄUFER haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung des Liefergegenstandes Schutzrechte Dritter, insbesondere Patentrechte, nicht verletzt werden.
- (2) Für den Fall der tatsächlichen oder behaupteten Verletzung stellt der VERKÄUFER SONNTAG, ihre Kunden und deren Kunden von jeglicher Haftung, allen Schäden und allen Verlusten sowie Aufwendungen frei. Die Freistellungsverpflichtung besteht über den Zeitpunkt der Warenablieferung hinaus. Lizenzgebühren u. ä., die zur Vermeidung von Schutzrechtsverletzungen entstehen, trägt der VERKÄUFER.
- (3) Der VERKÄUFER hat SONNTAG von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aus Produkthaftungsgesetz oder der Produkthaftung resultieren, wenn und soweit Lieferungen oder Leistungen des VERKÄUFERS anspruchsbegründend sind.
- (4) Wenn die Waren ein besonderes Design von SONNTAG haben, sei es als montiertes Endprodukt, sei es als Bestandteil des montierten Endprodukts, oder die Marke von SONNTAG tragen oder ein anderes SONNTAG identifizierendes Merkmal, dürfen sie nicht gleichzeitig die Marke oder ein anderes Design des VERKÄUFERS tragen. Darüber hinaus soll ähnliches Material niemand anderem als SONNTAG verkauft und/oder überlassen werden.

§ 11 Werbung, Übertragung

- (1) Der VERKÄUFER darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von SONNTAG auf die bestehende Geschäftsverbindung hinweisen.
- (2) Der VERKÄUFER kann seine vertraglichen Rechte und Pflichten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von SONNTAG übertragen. § 354a HGB bleibt unberührt.

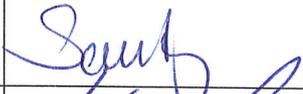
§ 12 Verhaltenskodex Geschäftspartner

Es wird auf unseren „Verhaltenskodex für Geschäftspartner“ verwiesen, der unter <https://www.sonntag-bau.com/agb> abgerufen werden kann.

§ 13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

- (1) Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig:

- a) bei Bestellungen aus dem Hauptsitz Dörth: das AG St. Goar bzw. LG Koblenz, Deutschland, je nach Streitwert.
 - b) bei Bestellungen aus der Niederlassung Bingen: das AG Bingen am Rhein bzw. LG Mainz Deutschland, je nach Streitwert.
- (3) Sollte eine der vorstehenden Bedingungen jetzt oder zukünftig unwirksam oder lückenhaft sein, so berührt dies die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht.
- (4) Maßgebend ist allein die deutsche Fassung der Einkaufsbedingungen. Andere Sprachfassungen dienen nur zur Erleichterung des Verständnisses.

Geschäftsführung [GF]	Marion Sonntag	01.08.2024	
Geschäftsführung [GF]	Robert Himmel	01.08.2024	
Geschäftsführung [GF]	Charlotte Hermes	01.08.2024	